

Wie sich gezeigt hat, bewirken die Vermittlerämter und ihre Tätigkeit im Vorfeld des liechtensteinischen Zivilprozesses hauptsächlich eine prozessökonomische Entlastung, wo es um Ehrbeleidigungen und geringe Streitwerte unter Inländern geht. Demgegenüber wirken sie prozessökonomisch gar kontraproduktiv, verzögernd, verteuern und eröffnen der Schikane neue Möglichkeiten, wo es um hohe Streitwerte und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten geht. «Bei solchen Auseinandersetzungen manifestiert sich das Vermittlungsverfahren als ein zeit- und kostenaufwendiges ›Vorgeplänkel‹, aus dem immer wieder Streitigkeiten entstehen, die alle Gerichtsinstanzen durchlaufen.»³² Nicht zuletzt aufgrund etlicher, teilweise gesetzlich unklarer Bezüge und Schnittstellen zwischen dem Vermittlerämtergesetz und der liechtensteinischen Zivilprozessordnung treten solche prozessökonomischen Missstände ein oder bieten zumindest Raum für eine schikanöse³³ Verwendung.³⁴

32 Delle-Karth, S. 42.

33 Für ein Beispiel siehe Delle-Karth, S. 42.

34 Zum vorangehenden Absatz Schierscher, S. 11; Delle-Karth, S. 42 m. w. H.